

Vorblatt

Ziel(e)

- Beschleunigung der Asylverfahren von Antragstellern aus Armenien, Ukraine und Benin

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Änderung der HStV durch Ergänzung der Liste sicherer Herkunftsstaaten um weitere 3 Staaten

Wesentliche Auswirkungen

Mit der Änderung der HStV sind keine finanziellen Auswirkungen (weder Mehrausgaben noch Mehreinnahmen) verbunden, da das Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl unverändert bleibt. Insbesondere wird dadurch weder eine Änderung des anzuwendenden Prüfrahmens noch der einzelnen Verfahrensschritte bewirkt.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Dieses Vorhaben steht im Einklang mit der Richtlinie 2013/32/EU zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung).

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Verordnung der Bundesregierung, mit der die Verordnung der Bundesregierung, mit der Staaten als sichere Herkunftsstaaten festgelegt werden (Herkunftsstaaten-Verordnung – HStV) geändert wird

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Inneres
 Vorhabensart: Verordnung
 Laufendes Finanzjahr: 2018
 Inkrafttreten/ 2018
 Wirksamwerden:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt zur Maßnahme "Asylmissbrauch noch weiter zurückdrängen (siehe Detailbudgets 11.03.01 Betreuung/Grundversorgung und 11.03.03 Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl)" für das Wirkungsziel "Sicherstellung eines geordneten, rechtsstaatlichen Vollzugs und eines qualitativ hochwertigen Managements in den Bereichen Asyl, Fremdenwesen und der legalen Migration." der Untergliederung 11 Inneres im Bundesvoranschlag des Jahres 2018 bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Insgesamt befand sich Österreich 2015 und 2016 aufgrund stark steigender Asylantragszahlen in einer noch nie dagewesenen Ausnahmesituation und sind die Auswirkungen auch derzeit noch zu spüren (2015 bis Ende 2017 rund 155.000 Asylanträge). Österreich liegt im EU Vergleich bis Ende September 2017 bei den absoluten Zahlen auf TOP 8 und bei der pro Kopfbelastung mit pro 100.000 Einwohner an der 5. Stelle. Die Zahl der derzeit in Grundversorgung befindlichen Personen liegt bei rund 60.000 und ist somit immer noch sehr hoch.

Daher ist es erforderlich, die Treffsicherheit des Systems weiter zu erhöhen.

Neben der großen Zahl an Kriegsflüchtlingen, die etwa aus Syrien, dem Irak oder Afghanistan nach Österreich kommen, konnte festgestellt werden, dass trotz Rückgangs der Asylantragszahlen insgesamt die Antragszahlen einzelner Herkunftsstaaten im Steigen sind bzw. sich auf konstant hohem Niveau bewegen. Darunter sind Staaten, bei denen keine Verfolgungshandlungen im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) zu erwarten sind. Gerade Bürger dieser Herkunftsstaaten nutzen die Situation, um die geltenden Beschränkungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsrechts durch eine Asylantragsstellung zu umgehen, obwohl die Anerkennungszahlen dieser Herkunftsstaaten seit Jahren sehr gering sind bzw. de facto bei 0 liegen.

Im Jahr 2016 wurden von Staatsangehörigen des Staates Armenien 332 Asylanträge gestellt; im Jahr 2017 lag die Zahl der Asylantragstellungen bei 229 (-31,0%). Hinsichtlich des Staates Ukraine wurden im Jahr 2016 374 Asylanträge verzeichnet; im Jahr 2017 waren es 484 (+29,4%). Staatsangehörige des Staates Benin stellten im Jahr 2016 13 Asylanträge; im Jahr 2017 stieg die Anzahl auf 22 (+69,0%).

Gemäß § 19 Abs. 5 Z 2 BFA-VG ist die Bundesregierung ermächtigt, mit Verordnung festzulegen, dass andere als die in § 19 Abs. 4 BFA-VG bereits genannten Staaten als sichere Herkunftsstaaten gelten. Bei den bereits gemäß § 19 Abs. 4 BFA-VG gesetzlich festgelegten sicheren Herkunftsstaaten handelt es sich um Australien, Island, Kanada, Liechtenstein, Neuseeland, Norwegen und die Schweiz.

§ 19 Abs. 1 BFA-VG legt darüber hinaus die Mitgliedstaaten der Europäischen Union als sichere Herkunftsstaaten fest. Derzeit umfasst die Verordnung der Bundesregierung, mit der Staaten als sichere Herkunftsstaaten festgelegt werden (Herkunftsstaaten-Verordnung – HStV) folgende Staaten: Bosnien

und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Albanien, die Mongolei, Ghana, Marokko, Algerien, Tunesien sowie Georgien.

Die Liste der sicheren Herkunftsstaaten soll nunmehr um die Herkunftsstaaten Armenien, Ukraine und Benin erweitert werden, da hinsichtlich dieser Staaten festgestellt wurde, dass Personen entsprechend den einschlägigen nationalen Verfahren weder Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, noch Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts zu befürchten haben.

Überdies wird in diesen Herkunftsstaaten nachweislich die Einhaltung des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung nach der GFK sowie das Bestehen eines wirksamen Rechtsbehelfs im Falle der Verletzung der in der EMRK sowie UN-Konventionen und -Pakten festgelegten Rechte und Freiheiten gewährleistet.

Die Anwendung des Konzepts des sicheren Herkunftsstaates hat zur Folge, dass in den Fällen des § 18 Abs. 1 Z 1 BFA-VG das Verfahren gemäß § 27a AsylG 2005 beschleunigt (binnen maximal fünf Monaten) geführt werden kann. Zudem kann der Beschwerde gegen eine abweisende Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz durch das Bundesamt die aufschiebende Wirkung aberkannt werden (§ 18 Abs. 1 Z 1 BFA-VG). Auch dies führt de facto zu einer Beschleunigung des Verfahrens. Abgesehen von der Möglichkeit der Beschleunigung des Verfahrens bestehen keine Unterschiede zu jenen Verfahren von Antragstellern, die aus nicht sicheren Herkunftsstaaten stammen. Insbesondere wird dadurch weder eine Änderung des anzuwendenden Prüfrahmens noch der einzelnen Verfahrensschritte bewirkt.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Unveränderte Beibehaltung der derzeit geltenden HStV.

Ohne Erweiterung der Liste sicherer Herkunftsstaaten würden die betroffenen Staaten, obwohl sie die Voraussetzungen erfüllen, nicht als sichere Herkunftsstaaten gelten.

Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

Keine.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2023

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die interne Evaluierung soll auf Basis der Aufzeichnungen im Jahr 2023 erstmals vorgenommen werden. Bei der Evaluierung wird eine vergleichende Messung der Verfahrensdauer zum Jahresende herangezogen.

Ziele

Ziel 1: Beschleunigung der Asylverfahren von Antragstellern aus Armenien, Ukraine und Benin

Beschreibung des Ziels:

Neben den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind Australien, Island, Kanada, Liechtenstein, Neuseeland, Norwegen und die Schweiz von Gesetzes wegen sichere Herkunftsstaaten. Durch die Herkunftsstaaten-Verordnung (HStV) wurde diese Liste der sicheren Herkunftsstaaten um die Westbalkan-Staaten (Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Serbien und Albanien) sowie die Mongolei, Ghana, Marokko, Algerien, Tunesien und Georgien erweitert.

Nunmehr sollen Armenien, die Ukraine sowie Benin ebenfalls zu sicheren Herkunftsstaaten erklärt werden, wodurch eine Beschleunigung der Verfahren hinsichtlich aus diesen Staaten stammenden Asylantragstellern erzielt werden soll (vgl. § 27a AsylG 2005).

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Verfahrensdauer bei Antragsstellern aus Armenien, der Ukraine und Benin entspricht der allgemeinen durchschnittlichen Verfahrensdauer.	Die Verfahrensdauer bei Antragsstellern aus Armenien, der Ukraine und Benin, die in einem Verfahren nach § 27a AsylG 2005 geführt werden, ist kürzer (maximal fünf Monate) als die allgemeine durchschnittliche Verfahrensdauer.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Änderung der HStV durch Ergänzung der Liste sicherer Herkunftsstaaten um weitere 3 Staaten

Beschreibung der Maßnahme:

Die Herkunftsstaaten-Verordnung wurde im Jahr 2009 erlassen (BGBl. II Nr. 177/2009) und bisher drei Mal geändert. Mit gegenständlicher Verordnung soll die HStV an die aktuellen Verhältnisse angepasst werden. Der geltende § 1 HStV, der die Aufzählung der sicherer Herkunftsstaaten enthält (Z 1 bis 12), wird um die Staaten Armenien, Ukraine sowie Benin (Z 13 bis 15) erweitert.

Umsetzung von Ziel 1

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.0 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 817409496).